

Erbschaftswesen in der Praxis

erarbeitet von

Roland Christen, Fachspezialist Teilungsamt Stadt Luzern

Weiterbildungsveranstaltung des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbandes Luzern vom 2. und 14. Dezember 2022

Das Urheberrecht liegt beim Referenten/Autor. Reproduktionen oder Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind ohne Einwilligung nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des amtlichen Verfahrens für das Teilungsamt	4
1. Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen.....	4
2. Siegelung der Erbschaft	4
3. Inventar.....	5
4. Erbschaftsverwaltung	6
5. Eröffnung der letztwilligen Verfügung	7
6. Exkurs Erbenvertreter.....	9
7. Sicherstellung bei der Nacherbeneinsetzung	10
B. Inventare im Erbrecht.....	12
1. Sicherungsinventar	12
2. Steuerinventar	12
3. Öffentliches Inventar	12
4. Inventar infolge amtlicher Liquidation	12
5. Verfahren.....	14
C. Amtliche Mitwirkung bei der Teilung	16
D. Inventarisierung im Nachlassverfahren	18
1. Fallbeispiel Inventarisierung im Nachlassverfahren nach Art. 553 ZGB und § 72 EG ZGB	18
2. Themen und Feststellungen anlässlich der Inventarisierung	19
3. Amtliche Mitwirkung	20
4. Sicherungsinventar / Steuerinventar Fallbeispiel	21
E. Kapitalwert Rente BVG im Todesfall	24
1. Rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der Errungenschaft und des Eigenguts	24
2. Sachverhalt Ausscheidung der Errungenschaft und des Eigenguts.....	24
3. Güterrechtliche Auseinandersetzung	25
F. Lebensversicherungen und Vorsorgeleistungen im Erbrecht	26
1. Versicherungsarten.....	26
2. Güterrechtliche Berücksichtigung.....	26
3. Änderung durch Erbrechtsrevision per 1.1.2023.....	26
4. Vorsorgeleistungen	27
G. Vorsorgegelder im Zusammenhang mit der Inventarisierung.....	29
1. Kapitalauszahlungen vor dem Tod.....	29
2. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung	30
3. Einkauf in die berufliche Vorsorge aus Eigengut	30
H. Grenzüberschreitender Nachlass	31
1. Zuständigkeit im Nachlassverfahren.....	31
2. Fallbeispiel grenzüberschreitender Nachlass	31

I. Anordnung Erbschaftsverwaltung Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB	34
1. Sachverhalt	34
2. Erwägungen	34
3. Rechtsspruch.....	36
Literaturverzeichnis.....	38

A. Grundlagen des amtlichen Verfahrens für das Teilungsamt

1. Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen

Die in den Art. 551 ff. ZGB vorgesehen Sicherungsmassregeln sind: Siegelung der Erbschaft (Art. 552 ZGB), Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB), Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB) und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (Art. 556 ff. ZGB).

Im Allgemeinen

ZGB Art. 551

- 1 Die zuständige Behörde hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen.
- 2 Solche Massregeln sind insbesondere in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen.

Zweck dieser Sicherungsmassregeln ist die Sicherung des Erbanges und nicht die Sicherung der Erbschaft, d.h. der Nachlasswerte, oder der Interessen einzelner Erben. Durch die Sicherungsmassregeln sollen die bestandes- und wertmässige Erhaltung des Nachlasses, die Verhinderung des Verschwindens von Vermögenswerten, der Schutz von abwesenden oder unmündigen Erben, die Ermittlung der am Nachlass Berechtigten, die Verhinderung der Unterdrückung bzw. die Ermittlung und Bekanntgabe von Verfügungen von Todes wegen sowie der tatsächliche Übergang der Nachlassgüter auf die Erben erreicht werden (Karrer (FN 2), Vor Art. 551-559 N 2). Die Sicherungsmassregeln sind gemäss Art. 551 Abs. 1 ZGB von Amtes wegen anzuordnen. Die Behörde kann zum einen aber selbstverständlich nur tätig werden, wenn sie vom Vorliegen der gesetzlich umschriebenen Tatbestände Kenntnis hat. Andererseits können die Massnahmen in verschiedenen Fällen (auch) aufgrund eines Antrags der Erben angeordnet werden. Der Katalog dieser Massnahmen ist nicht abschliessend; die Behörde muss die "nötigen Massregeln" treffen (Art. 551 Abs. 1 ZGB).

Als Beispiele für weitere Massnahmen sind zu erwähnen: Notverkauf einer Sache, Inbesitznahme und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Schriften bei einer Bank, Verfügungssperre über Konten oder sonstige Guthaben und Depots, Verfügungssperre über Grundstücke, Verfügungsverbot betreffend Gesellschaftsaktiven an den einzigen Verwaltungsrat einer vermutlich zum Nachlass gehörenden AG, Ernennung eines Leiters für einen kommerziellen Betrieb. Sie sind möglich während des Erbanges: Der Erbgang wird gemäss Art. 537 Abs. 1 ZGB mit dem Tod des Erblassers eröffnet und endet mit der Teilung des Nachlasses gemäss Art. 604 Abs. 1 ZGB und Art. 634 Abs. 1 ZGB (Praxiskommentar Emmel (FN 4), Vorbem. zu Art. 551 ff. N 1).

2. Siegelung der Erbschaft

ZGB Art. 552

Die Siegelung der Erbschaft wird in den Fällen angeordnet, für die das kantonale Recht sie vorsieht.

Kantonales Recht / EGZGB

§ 73 Die Teilungsbehörde ordnet die Siegelung der Erbschaft an, wenn sie dies als notwendig erachtet oder wenn eine erbberechtigte Person sie verlangt.

Zur Siegelung siehe Art. 23 - 28 der Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer.

Zweck

Sicherung der Erbschaftsaktiven vor tatsächlicher Veränderung. Siegelbruch ist strafbar nach Art. 290 StGB!

Fristen

Es besteht keine gesetzliche Frist. Eine Siegelung nach Erstellung des Sicherungsinventars wird ausgeschlossen. Bei der Siegelung von Häusern und Wohnungen empfiehlt sich eine Auswechslung des Türschlosses. Verfügungssperrungen bei Banken und Postfinance sind unverzüglich vorzunehmen. Z.B. bei Anzeichen auf überschuldeten Nachlass im Interesse der Gläubiger und zum Schutz der Erben vor Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis (Art. 571 ZGB).

3. Inventar

ZGB Art. 553

- 1 Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:
 1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
 2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
 3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
 4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.
- 2 Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.
- 3 Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

Kantonales Recht

EG ZGB

- § 72 1 Die Teilungsbehörde hat in jedem Fall ein Inventar aufzunehmen. Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers enthalten.

VO über das Verfahren in Erbschaftsfällen

- § 2 1 Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers enthalten. Weitergehende Massnahmen nach Art. 551 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und § 85 des Steuergesetzes (StG) bleiben vorbehalten.
- 2 Das Inventar ist allen Beteiligten zu eröffnen.
 - 3 Soweit das Inventar auch steuerlichen Zwecken gemäss den §§ 182 ff. StG dient, gelten die Bestimmungen der VO über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer sinngemäss.

Zweck

Bestandesaufnahme der Erbschaftsaktiven und Sicherung vor tatsächlicher Veränderung.

Fristen

Ordnungsfrist. Nach ZGB binnen 2 Monate nach dem Tod. (i.d.R. zu beachten. Eine Überschreitung bleibt jedoch ohne Folgen).

Dreimonatige Ausschlagungsfrist beginnt für alle Erben erst ab Kenntnis des Inventarabschlusses (ZGB 568).

Praxis

Gemäss Praxiskommentar „Hauptli“ Art. 568 ZGB N2/N3 beginnt die Frist mit dem Zugang der Mitteilung über den Abschluss des Sicherungsinventars (vgl. BK-Tour/Picenoni, Art. 568 ZGB N3). Nicht erforderlich ist Kenntnis von dessen Inhalt. Für alle der Inventurbehörde nicht bekannten und von ihr nicht benachrichtig-

ten Erben, wie z. B. den eingesetzten Erben, wenn das Testament erst nach Benachrichtigung der gesetzlichen Erben aufgefunden wird, gilt Art. 567 Abs. 2. Der Abschluss der Inventaraufnahme löst die neue dreimonatige Frist nur aus, wenn die ordentliche Ausschlagungsfrist bei „Beginn“ der Inventaraufnahme noch nicht verstrichen ist (vgl. BSK-Schwander Art 568 ZGB N4; ZK –Escher, Art. 568 ZGB N4). Als Beginn der Inventaraufnahme hat m.E. der Zeitpunkt des Begehrens bzw. der Anordnung der Inventaraufnahme von Amtes wegen zu gelten. Insbesondere ist die ordentliche Ausschlagungsfrist wohl dann unbeachtlich, wenn schon bei Eröffnung des Erbgangs feststeht, dass ein Sicherungsinventar von Amtes wegen aufgenommen werden muss, namentlich im Fall von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 sowie in den Kantonen, in denen in allen Todesfällen ein Sicherungsinventar aufgenommen wird.

Das Inventar dient im Kanton Luzern auch zu steuerrechtlichen Zwecken (§ 2 VO über das Verfahren in Erbschaftsfällen).

Es besteht eine unterschiedliche Praxis. Einige Gemeinden verbinden das Sicherungs- und Steuerinventar zu einem Inventar und stellen dieses den Erben zu. Andere Gemeinden geben den Erben keine Kenntnis vom Abschluss des Sicherungsinventars und erstellen zunächst das Steuerinventar, welches dann den Erben zugestellt wird. Diese Zustellung wird gleichgestellt mit der Mitteilung an die Erben über den Abschluss des Inventars nach ZGB, womit die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beginnt.

Hinweis

Erfolgt die Aufnahme eines Sicherungsinventars nach Art. 553 Abs. 1 ZGB, kann die zuständige Behörde direkt Auskunft über die Nachlassaktiven verlangen. So kann Sie z. B. bei den Banken eine Übersicht über das Vermögen mit Wert per Todestag einholen. Der Bank ist dazu die gesetzliche Grundlage zu nennen. Stützt sich die Behörde auf kantonales Recht (EG ZGB und VO über das Verfahren in Erbschaftsfällen), werden die Banken i.d.R. diese Auskünfte nicht erteilen, da nach Auffassung der Bank das Inventar auch zu Steuerzwecken erstellt wird. Diese Praxis ist umstritten (vgl. Merkblatt Abteilung Gemeinden vom 28.07.2021 zum Informationsaustausch zwischen Teilungsbehörden und Banken).

4. Erbschaftsverwaltung

ZGB Art. 554

I. Im Allgemeinen

- 1 Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:
 1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordert;
 2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;
 3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;
 4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.
- 2 Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.
- 3 Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

Kantonales Recht / EG ZGB (Öffentliches Inventar)

§ 74 2 Sie (die Teilungsbehörde) kann eine Erbschaftsverwalterin oder einen Erbschaftsverwalter damit beauftragen....

Der Begriff Erbschaftsverwalter ist hier eher unglücklich gewählt. Nach altem EG ZGB war die Bezeichnung dafür "Sachwalter". Im öffentlichen Inventarverfahren hat der Erbschaftsverwalter nicht dieselben Befugnisse, wie jener nach 554 ZGB! Es ist keine Erbschaftsverwaltung im Sinne von Art. 554 ZGB anzuordnen. Die Teilungsbehörde verwaltet die Erbschaft, bis sich die Erbberechtigten gemäss Art. 588 ZGB erklärt haben

(§ 75 EG ZGB). Sofern die Teilungsbehörde einer externen Person diese Aufgabe überträgt, ist der Erbschaftsverwalter entsprechend mit Entscheid einzusetzen. Dabei sind seine Aufgaben zu umschreiben und die Entschädigung festzulegen. Dem Teilungsamt ist letztlich Bericht über die Tätigkeit zu erstatten und eine Abrechnung für den Aufwand vorzulegen.

Die Behörde muss von Amtes wegen handeln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Behörde kann eine Massregel nicht nach Ermessen anordnen, wenn das ZGB oder das kantonale Recht die Massregel als solche bzw. das Ermessen nicht vorsieht. Bei der Erbschaftsverwaltung ist die Bedürfnisfrage von der Behörde lediglich in Art. 554 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 556 Abs. 3 zu prüfen (KARRER; Basler Kommentar; N 8 zu Art. 551-559 Vorbemerkungen). In diesen beiden Fällen steht der Behörde somit ein Ermessen zu. Die Erbschaftsverwaltung ist eine Sofortmassnahme. Sie ist unverzüglich anzuordnen und zu vollziehen, sobald die Behörde vom Todesfall und den gesetzlichen Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat, nötigenfalls auch ohne Anhörung der Betroffenen. Im Falle von Art. 556 Abs. 3 kann sie auch noch zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden. Solange die Willensvollstrecker im Amt sind, erübrigt sich i.d.R. eine Anordnung (KARRER; Basler Kommentar N 28 zu Art. 556 ZGB).

Die Erbschaftsverwaltung ist insbesondere dann anzuordnen, wenn die Verwaltung durch die Erben oder den Willensvollstrecker ein besonderes Risiko beinhaltet, insbesondere mit Bezug auf die Auslieferung der Vermögenswerte an die besser berechtigten Erben, etwa weil die Erben uneinig sind oder weil die Situation unter ihnen unklar ist.

Die Ernennung des Willensvollstreckers zum Erbschaftsverwalter erfolgt nicht automatisch; es bedarf einer formellen Berufung durch die Behörde. Dieser Berufung geht eine Beurteilung voraus. Der Willensvollstrecker muss geeignet sein und darf sich nicht in einem objektiven Interessenskonflikt befinden. Ein solcher liegt namentlich vor, wo ein Erbe zum Willensvollstrecker ernannt wird (BGer 5D_305/2020, Urteil vom 4.5.2021).

5. Eröffnung der letztwilligen Verfügung

ZGB Art. 556

I. Pflicht zur Einlieferung

- 1 Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird.
- 2 Der Beamte, bei dem die Verfügung protokolliert oder hinterlegt ist, sowie jedermann, der eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, dieser Pflicht nachzukommen, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat.
- 3 Nach der Einlieferung hat die Behörde, soweit tunlich nach Anhörung der Beteiligten, entweder die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen.

ZGB Art. 557

II. Eröffnung

- 1 Die Verfügung des Erblassers muss binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden.
- 2 Zu der Eröffnung werden die Erben, soweit sie den Behörden bekannt sind, vorgeladen.
- 3 Hinterlässt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen.

ZGB Art. 558

III. Mitteilung an die Beteiligten

- 1 Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.
- 2 An Bedachte unbekannten Aufenthalts erfolgt die Mitteilung durch eine angemessene öffentliche Auskündigung.

Zweck

Sicherstellung der Nachlassabwicklung nach dem Willen des Erblassers durch behördliche Mitteilung über den Inhalt der Verfügung von Todes wegen.

Fristen

Unverzügliche Einreichung der Verfügung durch jedermann. Eröffnung der Verfügung innert Monatsfrist an die bekannten Erben.

Die Teilungsbehörde hat keine Befugnis, über die Erbenqualität einer Person oder die Gültigkeit einer Verfügung von Todes wegen zu entscheiden. Das obliegt einzig dem zuständigen Gericht. In diesem Sinne sind sämtliche Verfügungen von Todes wegen zu eröffnen. Auch Kopien von Verfügungen von Todes wegen sollten eröffnet werden, mit dem Hinweis, dass der Behörde das Original nicht vorliegt.

ZGB Art. 559

IV. Auslieferung der Erbschaft

- 1 Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien.
- 2 Zugleich wird gegebenen Falles der Erbschaftsverwalter angewiesen, ihnen die Erbschaft auszuliefern.

Zweck

Mittel zur Verhinderung der Auslieferung der Erbschaft an die (provisorischen) Erben.

Achtung: IPRG Art. 86 ff.: Zuständigkeit zur Ausstellung einer Erbenbescheinigung

Fristen

Gewillkürte Erbfolge:

Frühestens nach Ablauf von 30 Tagen seit Eröffnung Verfügung von Todes wegen oder wenn alle Erben die Erbschaft angetreten haben.

Gesetzliche Erbfolge:

Solange keine Erbenbescheinigung ausgestellt worden ist.

Die Ausstellung einer Erbenbescheinigung an den Vorerben bzw. eine Grundstückübertragung an den Vorerben darf gem. BGE 82 I 188, 195 nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Sicherstellung gemäss ZGB Art. 490 Abs. 2 tatsächlich geleistet bzw. im Grundbuch vorgemerkt wird.

Problematik: i.V.m.d. Gewähr zur Sicherstellung durch den Vorerben. Verantwortung der Teilungsbehörde (siehe Sicherstellung bei der Nacherbeneinsetzung).

Eine Erbenbescheinigung ist grundsätzlich nicht abänderbar, ausser bei offensichtlichen Fehlern oder auf gerichtliche Verfügung. Sie kann nachträglich auch neu ausgestellt werden, mit Angabe des ursprünglichen Datums und dem Datum der Neuausstellung, verbunden mit dem Hinweis, dass sich die Angaben auf den Zeitpunkt der Erstaussstellung beziehen.

6. Exkurs Erbenvertreter

ZGB Art. 602

- 1 ...
- 2 ...
- 3 Auf Begehren eines Miterben kann die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen.

Zweck

Mittel zur (Wieder)Herstellung der Handlungsfähigkeit bei (drohender) Handlungsunmöglichkeit der Erben. Sie stellt im erweiterten Sinne eine Sicherungsmassnahme dar.

Fristen

Solange die Erbengemeinschaft besteht. Die Anordnung liegt im Ermessen der Behörde. Der Erbenvertreter hat Anspruch auf Honorar und Spesenersatz. Dieser stellt eine Erbgangsschuld dar und richtet sich nach den gleichen Bestimmungen wie beim Willensvollstrecker. Honorar und Spesenersatz sind durch die Behörde festzulegen. Beim Anordnungsentscheid sind somit klare Richtlinien über den Honoraransatz zu machen (gleich wie bei der Erbschaftsverwaltung). Mit der Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung genehmigt die Behörde das Honorar des Erbenvertreters.

Voraussetzungen für Anordnung

- Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft
- Geordnete Verwaltung der Erbengemeinschaft scheint unmöglich
- Substantielle Gefährdung des Vermögens
- Zerstrittenheit
- Bestehen einer Erbengemeinschaft
- Kein Willensvollstrecker vorhanden

Die Erbenvertretung dauert bis zur Teilung. Sie endet deshalb spätestens in diesem Zeitpunkt. Sie kann aber auch bereits vorher beendet werden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Der Erbenvertreter kann selber zu jeder Zeit sein Mandat niederlegen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob ein neuer Erbenvertreter eingesetzt werden muss. Die Durchführung der Erbteilung gehört nicht zu den Aufgaben des Erbenvertreters.

LGVE 2022 I Nr. 1. / Leitsatz

- Grundsätzliches zu den Zuständigkeiten von Teilungsamt und Teilungsgericht
- Umfang, Dauer, Entschädigung und Aufhebung der Erbenvertretung
- Rechtliche Verfahrensgrundlagen
- Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörde und Zivilrichter
- Festsetzung des Honorars
- Kognition der Behörde als Aufsichtsbehörde

7. Sicherstellung bei der Nacherbeneinsetzung

ZGB Art. 490

- 1 In allen Fällen der Nacherbeneinsetzung hat die zuständige Behörde die Aufnahme eines Inventars anzuordnen.
- 2 Die Auslieferung der Erbschaft an den Vorerben erfolgt, sofern ihn der Erblasser nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit hat, nur gegen Sicherstellung, die bei Grundstücken durch Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden kann.
- 3 Vermag der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten, oder gefährdet er die Anwartschaft des Nacherben, so ist die Erbschaftsverwaltung anzuordnen.

Allgemeines

Die Teilungsbehörde trägt die Verantwortung für die Sicherstellung nach Art. 490 Abs. 3 ZGB. Sie hat sogar die Erbschaftsverwaltung anzuordnen, wenn die Anwartschaft des Nacherben gefährdet ist (Eitel AJP/PJA 5/2000). Die Funktion der (nach Erbrecht oder Vormundschaftsrecht) «zuständigen Behörden» bei der Nacherbeneinsetzung.

Der Nacherbe hat gegenüber dem Vorerben grundsätzlich Anspruch auf Sicherstellung seiner Anwartschaft. Bei Grundstücken ist der Vorerbe jedoch befugt, diese Sicherstellungspflicht durch Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch zu erfüllen. Der Nacherbe selber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass einer Vormerkung, weil der Vorerbe die Nachlasssubstanz nicht in natura sondern nur wertmässig zu sichern hat. Hingegen hat der Nachvermächtnisnehmer einen Anspruch auf Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung, weil beim Vorvermächtnis das Grundstück in natura gesichert werden muss. Keine Sicherstellungspflicht und somit auch keine Vormerkung erfolgt bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest.

Wenn der Vorerbe für ein Grundstück Sicherstellung durch Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch leistet, wird nach Art. 960 Abs. 1 eine Verfügungsbeschränkung vorgemerkt. Da der Vorerbe an sich keinen dinglichen Verfügungsbeschränkungen sondern nur einer persönlichen Auslieferungspflicht unterworfen ist, bedeutet diese Formulierung, dass durch die Eintragung der Vormerkung eine der Auslieferungspflicht entsprechende dingliche Beschränkung seiner Verfügungsbefugnis geschaffen wird. Diese Verfügungsbeschränkung erhält Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Recht.

Praktisches Vorgehen für die Sicherstellung bei einer Nacherbschaft

- Die Teilungsbehörde sollte die Erbenbescheinigung erst ausstellen, wenn der Vorerbe Gewähr zur Sicherstellung leistet. Bei Grundeigentum sollte die Grundbuchanmeldung durch das Teilungsamt vorgenommen werden, mit Antrag zur Vormerkung der Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 960 Abs. 1 ZGB.

Der Nacherbe kann auf die Sicherstellung verzichten. Er kann sich mit dem Vorerben auch über die Art und Weise derselben und auf einen bestimmten Betrag einigen. Deshalb ist die Erbschaft dem Vorerben auszuliefern, sobald der Nacherbe in Kenntnis der Sach- und Rechtslage damit einverstanden ist.

- Das Teilungsamt sollte sich beim Nacherben/bei den Nacherben vor Aushändigung der Erbenbescheinigung darüber vergewissern, ob diese dem Vorerben ausgehändigt werden kann. Der Nacherbe kann dies nicht einfach unbegründet blockieren. Er soll sich zeitnah mit dem Vorerben absprechen.

So wie der Nacherbe auf die Sicherstellung verzichten kann, so kann er sich mit dem Vorerben auch über irgendwelche Massnahmen zu seiner Absicherung einigen und ganz oder teilweise auf die reguläre Sicherstellung verzichten.

- Wertschriften und Kostbarkeiten aus der Erbschaft sollten bei einer Bank hinterlegt werden. Der Vorerbe soll sich schriftlich gegenüber den Nacherben verpflichten, nur mit Zustimmung des Nacherben darüber verfügen (Möglichkeit für einen Hinterlegungsvertrag mit der Bank klären). Dem Teilungsamt ist eine Kopie dieser Bestätigung vorzulegen. Evtl. Anbringen eines Disclaimers auf der Erbenbescheinigung oder bei der Testamentseröffnung eine Anmerkung der Behörde anbringen. *«Für die Sicherstellung gemäss Art. 490 ZGB sind Vor- und Nacherbe selber zuständig».*

¹ BGE 82 I 188 stösst in der Lehre teilweise auf Kritik (successio 1/15, S.21-23 mit Hinweis auf BGE 140 II 145.). Kritisiert wird dabei u. a., dass die Begründung von BGE 82 I 188 im Widerspruch zu Sinn und Wortlaut von Art. 490 Abs. 2 ZGB steht, zumal er wesentliche Aspekte unbeachtet liess.

B. Inventare im Erbrecht

1. Sicherungsinventar

Erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel *binnen zwei Monaten* seit dem Tode des Erblassers zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen zum Steuerinventar zu beachten. Grundsätzlich sollte eine Einladung an die Erben bereits wenige Tage nach dem Tod erfolgen. Bis zur Beisetzung sollte aus Gründen der Pietät, wenn möglich zugewartet werden. Dringende Massnahmen gehen jedoch vor (mit Verweis auf die Siegelung).

2. Steuerinventar

Gemäss Steuergesetz ist das Inventar innert zwei Wochen nach dem Tod zu erstellen (§ 182 ff). Dies relativiert die Ordnungsfrist nach ZGB (s. oben).

Bezüglich Verfahren, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht wird auf §§ 185-187 StG verwiesen.

3. Öffentliches Inventar

ZGB Art. 580

- 1 Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Zweck

Sicherung und Erhalt des Nachlasses nach Bestand und Wert mit Berechtigung zu Verwaltungshandlungen. Ein „Erbschaftsverwalter“ handelt in eigenem Namen unter Angabe seiner Funktion und auf Rechnung des Nachlasses. Er untersteht der Aufsicht durch die Teilungsbehörde.

Fristen

binnen Monatsfrist.

Das öffentliche Inventar kann von jedem Erben beantragt werden. Wird es von einem Erben beantragt, gilt dies auch für die übrigen. Es ermöglicht den Erben, sich eine klare Übersicht über die Erbschaft zu verschaffen. Bei einer vorbehaltlosen Annahme der Erbschaft haften die Erben für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen.

4. Inventar infolge amtlicher Liquidation

4.1 Antrag durch Erben

ZGB Art. 593

- 1 Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen.
- 2 Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden.
- 3 Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

Zweck

Die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Erblassers, die Feststellung der Aktiven, die Erfüllung der Erbschaftsschulden sowie, wenn möglich, die Ausrichtung der Vermächtnisse. Soweit möglich aus Zahlung der Erbgangspassiven (soweit diese durch die Erben ausgelöst wurden, sind diese nach OR dafür haftbar), aber erst, wenn Klarheit über einen Aktivenüberschuss besteht. Aber keine Überführung des Nachlasses in einen teilungsfähigen Zustand oder die Durchführung der Erbteilung.

Die amtliche Liquidation beschränkt die Haftung der Erben auf die Erbschaft, unter Ausschluss der persönlichen Haftung für die Erbschafts- und Erbgangsschulden. Sie hat noch immer eine eher geringe Bedeutung und wird in der Regel bei kleineren Nachlässen gewählt, insbesondere wenn die Solvenz des Erblassers fraglich erscheint.

Fristen

Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass der antragsstellende Erbe noch berechtigt sein muss, die Erbschaft auszuschlagen oder anzunehmen (somit 3 Monate). Der Antrag sollte möglichst früh gestellt werden, damit keiner der Erben zuvor Annahme der Erbschaft erklärt hat. Mit der Anordnung muss auf jeden Fall zugewartet werden, solange die Ausschlagungsfrist für die einzelnen Erben läuft. Stellt ein Erben den Antrag, sollten alle übrigen Erben darüber informiert und ein gemeinsames Vorgehen angestrebt werden. Erfolgt die Annahme eines Miterben erst nach dem Gesuch eines anderen Erben auf amtliche Liquidation, so kann dieser Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist nach Art. 576 verlangen. Das Begehren eines Erben um Durchführung des öffentlichen Inventars hindert die Eröffnung der amtlichen Liquidation, weil eine vorbehaltlose Annahme noch immer möglich ist.

Hinweis

Das Mietverhältnis kann durch den Liquidator gekündigt werden, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den nächsten ortsüblichen Termin – auch wenn der Vertrag eine längere Kündigungsfrist oder weniger Kündigungstermine vorsieht. Der Kanton Luzern kennt bis heute keinen ortsüblichen Termin. Sofern die amtliche Liquidation einen Passivenüberschuss ergibt, hat der Vermieter im Rahmen des konkursamtlichen Nachlassverfahrens Anspruch auf drei Monatsmieten über den Tod hinaus. Das Konkursamt kann eine Nichteintretenverfügung erlassen, um weitergehende Forderungen des Vermieters auszuschliessen. In Fällen mit wenig Nachlassaktiven empfiehlt sich allenfalls, mit dem Vermieter eine Vereinbarung zu treffen, dass der Mietvertrag vor Ablauf des Kündigungstermins aufgelöst werden kann. So kann allenfalls eine Überschuldung des Nachlasses vermieden werden. Vorsicht mit Aufträgen zur Räumung, Entsorgung und Reinigung, wenn nicht genügend Aktiven vorhanden sind.

4.2 Antrag eines Gläubigers

ZGB Art. 594

- 1 Haben Gläubiger des Erblassers begründete Besorgnis, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden und werden sie auf ihr Begehren nicht befriedigt oder sichergestellt, so können sie binnen drei Monaten vom Tode des Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, die amtliche Liquidation verlangen.

Zweck

Für die Erblassergläubiger steht im Vordergrund, dass durch die amtliche Liquidation das Nachlassvermögen primär zur Tilgung der Nachlassschulden verwendet wird. Somit Vorrang gegenüber Vermächtnisnehmern

und Erben. Voraussetzung sind die begründete Besorgnis der Nichtbezahlung der Forderung entweder aufgrund einer Gefährdung durch die Vermögenslage des Erben (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) oder aufgrund des Verhaltens des Erben (z. B. Verschwendung, Leichtsinnigkeit).

Fristen

3 Monate nach Tod des Erblassers oder seit Eröffnung der Verfügung.

4.3 Nicht auf Antrag eines Erbengläubigers

ZGB Art. 578

- 1 Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, dass sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden.
- 2 Wird die Anfechtung gutgeheissen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation.

4.4 Einleitung auf Initiative der Behörde

Wegen bereits erfolgter Erbschaftsannahme geschieht dies meist unter Berufung auf ein Gläubigersuch, allerdings ohne Prüfung der weiteren Voraussetzungen. Die amtliche Liquidation dient bei uninteressierten, trägen, aber nicht widersetzlichen Erben der Verfahrensvereinfachung.

5. Verfahren

5.1 Verwaltung gemäss ZGB Art. 595

Die amtliche Liquidation wird von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrag von einem oder mehreren Erbschaftsverwaltern durchgeführt (Art. 595 Abs. 1 ZGB). Sie beginnt nach Prüfung der materiellen Voraussetzungen durch behördliche Verfügung, wobei diese an keine Form gebunden ist. Im Falle von Art. 578 Abs. 2 ZGB durch Urteil. Die Anordnung muss publiziert werden (Rechnungsruf infolge amtl. Liquidation). Sofern bereits das öffentliche Inventarverfahren durchgeführt worden ist, erübrigt sich eine neuerliche Publikation. Die amtliche Liquidation ist von Amtes wegen zu beenden, wenn entweder die Aufgaben des Erbschaftsliquidators nach Bezahlung aller Schulden usw. erfüllt sind oder wenn die Überschuldung des Nachlasses eintritt und das Verfahren nach Art. 597 eingeleitet werden muss. Nach Abschluss seiner Tätigkeit hat der Erbschaftsliquidator einen Schlussbericht zu verfassen und diesen zusammen mit dem Inventar und seiner Honorarabrechnung der Behörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Behörde hat daraufhin die amtliche Liquidation durch Schlussverfügung zu beenden und den Erbschaftsliquidator zu entlassen.

5.2 Ordentliche Liquidation nach ZGB Art. 596

Die erbrechtlichen Grundsatzentscheidungen der Erben werden durch die amtliche Liquidation nicht eingeschränkt. Die Erben können nach Abschluss der amtlichen Liquidation Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären (auf die vermutete Ausschlagung nach Art. 566 Abs. 2 ZGB kann nicht mehr berufen werden). Ohne Erklärung bleibt es bei Annahme unter amtlicher Liquidation. Bei vorbehaltloser Annahme gelten die Haftungsbeschränkungen bei der amtlichen Liquidation nicht mehr.

5.3 Konkursamtliche Liquidation nach ZGB Art 597

Bei Feststellung der Überschuldung muss die konkursamtliche Liquidation sofort und zwingend angeordnet werden (Art. 193 Abs. 1 SchKG). Sie kann auch durch einen Gläubiger oder einen Erben direkt beantragt

werden. Bei überschuldeten Nachlässen mit wenigen Beteiligten können die Behörde oder der Erbschaftsliquidator zur Vermeidung der Konkursliquidation ausnahmsweise versuchen, Gläubiger zu einem Teilverzicht bzw. die Erben zum Antrag auf Einstellung des Verfahrens und damit zum Antritt der Erbschaft zu bewegen.

C. Amtliche Mitwirkung bei der Teilung

ZGB Art. 609

- 1 Auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt, hat die Behörde an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken.
- 2 Dem kantonalen Recht bleibt es vorbehalten, noch für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen.

Zweck

Gläubigerschutz. Wahrnehmung der Interessen der Erbgläubiger. Behörde nimmt anstelle des betreffenden Erben an der Teilung teil. Sie darf aber die Teilung nicht selber durchführen oder leiten. Es soll in erster Linie versucht werden, eine partielle Erbteilung zu erlangen.

Fristen

Erst nachdem die Erben grundsätzlich die Teilung beschlossen haben.

Kantonales Recht

EG ZGB § 77

- 1 Die Teilungsbehörde hat zusätzlich zu den in Artikel 609 Abs. 1 ZGB erwähnten Fällen bei der Erbteilung mitzuwirken, wenn
 - a. eine erbberechtigte Person es verlangt
 - b. Minderjährige, Personen unter **umfassender** Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind.

VO über das Verfahren in Erbschaftsfällen

§ 5 Erbenversammlung

- 1 Die Teilungsbehörde lädt die Erbinnen und Erben bei Bedarf zu einer Versammlung ein, um eine Einigung über die Teilung der Erbschaft zu erzielen.
- 2 Die Teilungsbehörde leitet die Verhandlungen und berät die Erbinnen und Erben.
- 3 Die Anträge und Beschlüsse der Erbinnen und Erben werden protokolliert. Beschlüsse kommen nur einstimmig zustande. Sie können auch schriftlich gefasst werden.

§ 6 Teilungsvertrag

- 1 Die Teilungsbehörde entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag. Wenn sich die Erbinnen und Erben nicht einig sind, entwirft sie den Vertrag aufgrund der Akten und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Vertragsentwurf wird den Erbinnen und Erben unter Einräumung einer Frist zur Annahme oder Ablehnung zugestellt mit dem Hinweis, dass der Vertrag nur zustande kommt, wenn alle Erbinnen und Erben ihre vorbehaltlose schriftliche Zustimmung geben.
- 3 Den Erbinnen und Erben wird mitgeteilt, dass die Akten und Belege zum Vertragsentwurf zur Einsicht aufliegen.

§ 7 Ausschluss der amtlichen Mitwirkung

- 1 Ausser in den vom Gesetz genannten Fällen (Art. 609 Abs. 1 ZGB und § 77 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, EGZGB) findet keine amtliche Mitwirkung statt.

- 2 Hat die Erblasserin oder der Erblasser eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker eingesetzt, obliegen die Verwaltung der Erbschaft und die Durchführung der Erbteilung der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecker.

Die behördliche Mitwirkung kann sich allgemein auf die Leitung des Teilungsverfahrens und die Erstellung eines Teilungsvertrages erstrecken. Der Behörde kommen keine Mitsprache-, Entscheidungs- oder Teilungskompetenzen zu. Sie darf auch nicht über Vermögenswerte verfügen. Die Vertretung der Interessen der Erben gemäss § 77 lit. b EGZGB erfolgt durch die zuständige KESB nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes.

Wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist, wird die behördliche Mitwirkung gemäss ZGB Art. 609, Abs. 2 bei der Teilung ausgeschlossen.

Die „**amtliche Teilung**“ des Nachlasses setzt die **Zustimmung aller Erben** voraus. Die Behörde ist von den Erben zu legitimieren, über die Nachlassgegenstände zu verfügen und diese auch zu liquidieren. Dazu soll von den Erben eine Kopie des Personalausweises (Pass/ID-Karte) verlangt werden.

D. Inventarisierung im Nachlassverfahren

1. Fallbeispiel Inventarisierung im Nachlassverfahren nach Art. 553 ZGB und § 72 EG ZGB

Siva Maniam, geb. 17.02.1965, von Bern, wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Abendweg 10, ist am **01.01.2023** gestorben. Er hinterlässt die Witwe, Mata Maniam, geb. 02.03.1975 sowie die beiden Nachkommen, Manimoli, geb. 05.05.2002 und Tenmoli, geb. 08.03.2008, alle wohnhaft in 6006 Luzern, Abendweg 10. Der Erblasser war Laborant im Luzerner Kantonsspital LUKS.

Die Tochter Manimoli meldet sich am 07.05.2023 bei Ihnen und teilt mit, dass ihr Vater vor zwei Monaten in Sri Lanka gestorben ist. Ihre Mutter habe ein Schreiben von der UBS AG erhalten, wonach die Hypothek bei der Bank dringend erneuert werden müsse. Sie laden Manimoli S. und Mata S. zur Aufnahme des Sicherungsinventars ein. In der Vorbereitung auf dieses Gespräch überprüfen Sie die Steuerakten, woraus Sie folgendes Vermögen ersehen.

Wertschriftenverzeichnis

UBS (Switzerland) AG
Sparkonto Nr. 288-IL101140.0
Lt. auf Siva Maniam
CHF...

UBS (Switzerland) AG
Privatkonto Nr. 288-80707266.0
Lt. auf Siva Maniam
CHF...

UBS (Switzerland) AG
Privatkonto Nr. 248-00482314.41P
Lt. auf Mata Maniam
CHF...

Schuldenverzeichnis

UBS (Switzerland) AG
Festhypothek Nr. 223-107744.H1R 0001
CHF 330'000.00

UBS (Switzerland) AG
Festhypothek Nr. 223-107744-H1U 0002
CHF 375'000.00

Liegenschaftsverzeichnis

Grundstück Nr. 2359, GB Luzern, Abendweg 10
Katasterwert CHF 792'900.00
Steuerwert CHF 555'030.00

Generali Versicherungen, Rückkaufswert

Police 1.315.00, Ablauf 2029	CHF 2'651.00
Police 1.315.10, Ablauf 2039	CHF 1'650.00

Fahrzeuge

Toyota Yaris, Anschaffung 2010, CHF 8'000.00
Mercedes, Anschaffung 2019, CHF 59'000.00

Belege zur Säule 3:

1. Fisca Vorsorgekonto Nr. 288-IL101140.0
2. Fisca Vorsorgekonto Nr. 248-482314.F1F

Manimoli M. bringt Ihnen zwei Saldobelege der UBS Switzerland AG, Lt. auf den Namen des Erblassers. Konto Nr. 288-IL101140, Konto Nr. 288-80707266.0. Anlässlich des Gespräches zeigt sich, dass noch weitere Versicherungsansprüche gegenüber der Generali Versicherungen bestehen. Weiter legen die Erben Ihnen eine Abrechnung des LUKS vor für eine Lohnfortzahlung von CHF 6'000.00, Anteil 13. Monatslohn CHF 2'000.00, Überstunden im Betrag von CHF 700.00 sowie Ferien im Wert von CHF 800.00 vor. Der Gesamtbetrag wird

auf das UBS Konto Nr. 288-80707266.0 ausgezahlt. Manimoli M. hat wohl eine kaufmännische Ausbildung abgeschlossen, ist aber mit dieser Thematik überfordert. Die Mutter spricht kein Deutsch und kennt sich mit den finanziellen Angelegenheiten nicht aus.

2. Themen und Feststellungen anlässlich der Inventarisierung

- a. Die Saldobestätigung der UBS weist dieselbe Konto-Nr. auf, wie der Ausweis der Fisca Vorsorgestiftung, was sehr verwirrend ist.

Wie gelangen Sie an die erforderlichen Informationen zu den Vorsorgeverträgen (Versicherung) und Vorsorgevereinbarungen (Bank).

- Generali P 50'884'468, Versicherungsnehmer Mata Maniam
 - Generali P 50'810'794, Versicherungsnehmer Siva Mania
 - Fisca Vorsorgekonto Nr. 248-482314.F1F, lt auf Mata Maniam
 - Fisca Vorsorgekonto Nr. 288-IL101140.1, lt auf Siva Maniam
 - Berücksichtigung der Versicherungen und Vorsorgevereinbarungen bei der Inventarisierung und der Erbteilung (Hinweis zu Säule 3a im Erbrecht).
- b. Der Vertrag für die Hypothek bei der UBS muss dringend erneuert werden, da dieser bereits vor 2 Wochen ausgelaufen ist.
- Die Bank benötigt so schnell als möglich eine Erbbescheinigung. Diese kann jedoch erst ausgestellt werden, wenn sich alle Erben zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt haben.
 - Die amtliche Mitwirkung für die minderjährige Tochter bei der Erbteilung ist umgehend zu klären (Fachinput KESB).
- c. Mit der MultiLease AG besteht ein Leasing-Vertrag. Leasingobjekt ist das Auto der Marke Mercedes-Benz C-Klasse.
- Es ist zu klären, ob die Leasingfirma das Fahrzeug zurücknimmt oder ob die Erben dieses übernehmen können.
 - Die Abklärung bei der Leasingfirma hat ergeben, dass der Buchwert für das Fahrzeug heute CHF 27'541.60 beträgt.
 - Die Tochter Manimoli tritt in diesen Leasing-Vertrag ein. Der Nachlass wird somit aus dem Leasingvertrag nicht belastet.
 - Hätte die MultiLease AG keinen der Erben in den Vertrag eintreten lassen, wäre der Buchwert des Fahrzeuges zur Nachlassschuld geworden.
- d. Differenzierung der Abrechnung LUKS für nachträgliche Zahlungen zur Ermittlung des Nachlasses.
- Der Lohnnachgenuss ist gestützt auf Art. 338 OR geschuldet. Der Anspruch entsteht erst nach dem Tod des Arbeitnehmers und steht dem überlebenden Ehegatten oder den Nachkommen (in dieser Reihenfolge) zu. Er stellt einen Direktanspruch Dritter dar und fällt nicht in den Nachlass.
 - In den Nachlass fallen lediglich die bis zum Tode entstandenen Ansprüche, u. a. Überstundenguthaben, abzugeltende Ferienansprüche, Gratifikationsansprüche pro rata usw.

- e. Das selbst bewohnte Einfamilienhaus bildet das Hauptvermögen des Nachlasses. Sie bestellen einen Grundbuchauszug.
- Das Grundstück lautet auf die Ehegatten zu je 1/2 Miteigentum
 - Es sind zwei Schuldbriefe von je CHF 350'000.00 eingetragen.
 - Weiter ist ein WEF-Vorbezug i.S.v. Art. 30 BVG angemerkt. Dies gilt es zu beachten. In diesem Fall besteht keine Rückzahlungspflicht, da die Pensionskasse an die Witwe und Kinder eine Hinterbliebenenleistung auszahlen wird. (Hinweis i.Z.m. Kapitaleistungen und WEF). Andernfalls wäre eine Forderung gegenüber dem Nachlass einzurechnen, was zur Überschuldung des Nachlasses führen könnte.
 - Erbrechtliche Verkehrswertschätzung nach Art. 617/618 ZGB. Das Vorgehen zur Einholung einer solchen Schätzung bei der Abteilung Immobilienbewertung Kanton Luzern ist zu beachten.

3. Amtliche Mitwirkung

Gemäss § 77 Einführungsgesetz zum Schweizer Zivilgesetzbuch EGZGB, SRL 200, hat die Teilungsbehörde bei der Erbteilung amtlich mitzuwirken, wenn Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind oder eine erbberechtigte Person dies verlangt.

- Die Mitwirkung der Teilungsbehörde bezieht sich auf die allgemeine Leitung des Teilungsverfahrens und die Erstellung eines Entwurfs für einen Teilungsplan (Art. 609 II Praxiskommentar Weibel Art. 609 N 19). Es gelten zudem die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen SRL 210.
- In Fällen der amtlichen Mitwirkung nach Art. 609 II ZGB i.V.m. § 77 EGZGB sind Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu treffen.
- Die zuständige KESB ist unter Zustellung einer Kopie des Inventars umgehend anzufragen.
- Die KESB bzw. ein von ihr ernannter Beistand könnte die erforderlichen Unterlagen bei den Banken und Versicherungen einfordern, damit das Verfahren nicht unnötig verzögert wird.
- Die Teilungsbehörde erhält i.d.R. keine Informationen von Banken und Versicherungen.

4. Sicherungsinventar / Steuerinventar Fallbeispiel

Teilungsamt/Teilungsbehörde.....

EK Nr. 2023....

Sicherungsinventar / Steuerinventar

im Nachlass von Siva Maniam, geb. 17.02.1965, von Bern, wohnhaft gewesen in

6006 Luzern, Abendweg 10, gestorben am **01.01.2023** in Jaffna Sri Lanka

Vermögen

Aktiven

1.	Grundstück Nr. 2359, GB Luzern, Abendweg 10, Wohnhaus mit Garage Miteigentümer zu je ½ Siva Maniam und Mata Maniam Steuerwert / Katasterwert	CHF	555'030.00	CHF	792'900.00
2.	Luzerner Kantonsspital Anteil 13. Monatslohn, Ferien und Überstunden			CHF	3'500.00
3.	UBS (Switzerland) AG Sparkonto Nr. 288-IL101140.0 Lt. auf auf Siva Maniam			CHF	3'065.20
4.	UBS (Switzerland) AG Privatkonto Nr. 288-80707266.0 Lt. auf auf Siva Maniam			CHF	6'980.80
5.	UBS (Switzerland) AG Privatkonto Nr. 248-00482314.41P Lt. Mata Maniam			CHF	5'989.00
7.	Fahrzeuge: Toyota Yaris, Anschaffung 2010 Kaufpreis / Steuerwert	CHF	8'000.00	CHF	0.00
8.	Persönliche Effekten, Schmuck Ohne materiellen Wert			CHF	0.00
9.	Hausrat und Mobiliar Ohne materiellen Wert			<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Total Aktiven				CHF	812'435.00

Passiven

1.	UBS (Switzerland) AG Festhypothek Nr. 223-107744.H1R 0001 Hypothekarzins per Todestag	CHF 330'000.00 <u>CHF 947.38</u>	CHF 330'947.30
2.	UBS (Switzerland) AG Festhypothek Nr. 223-107744-H1U 0002 Hypothekarzins per Todestag	CHF 375'000.00 <u>CHF 1'181.74</u>	CHF 376'181.70
3.	Erbschaftspassiven		CHF 4'800.00
4.	Todesfallkosten		CHF 10'000.00
5.	Teilungsamt Stadt Luzern Gebühren und Auslagen, amtliche Mitwirkung		<u>CHF p.m.</u>
Total Passiven			CHF 721'929.00

Bemerkungen

- Die gesetzlichen Erben sind die Ehefrau und die Kinder:

gemäss Art. 462 ZGB die Ehefrau:

- 1.1. Frau **Mata Maniam**, geb. 02.03.1975, verwitwet, von Bern, Abendweg 10, 6006 Luzern

gemäss Art. 457 ZGB die Nachkommen:

- 1.2. Frau **Manimoli Maniam**, geb. 05.05.2002, ledig, von Bern, Abendweg 10, 6006 Luzern
- 1.3. Frau **Tenmoli Maniam**, geb. 18.11.2008, ledig, von Bern, Abendweg 10, 6006 Luzern
2. Die Ehegatten Maniam standen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit Ausnahme der persönlichen Effekten (Eigengut) bildet das eheliche Vermögen Errungenschaft, woran beide Ehegatten je zur Hälfte partizipieren.
3. Es gelangte keine erbrechtliche Verfügung zur Eröffnung

4. Bei der Generali Personenversicherung AG bestehen folgende Vorsorgeversicherungen der gebundenen Vorsorge Säule 3a. Die Einzahlungen stammen aus der Errungenschaft.
 - 4.1 P 50'884'468, Versicherungsnehmer Mata Maniam (Witwe)
 gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
 Rückkaufswert per Todestag: CHF 7'573.80
 wird bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt. Der wertmässige Anteil des Erblassers am Rückkaufswert der Versicherung ist Bestandteil der Pflichtteilsberechnungsmasse.
 - 4.2 P 50'810'794, Versicherungsnehmer Siva Maniam (Erblasser)
 gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
 Rückkaufswert per Todestag: CHF 19'909.00
 Direkter Anspruch der Witwe nach Art. 78 VVG gegenüber der Versicherungsgesellschaft zur Auszahlung der Versicherungssumme.
 Keine güterrechtliche Berücksichtigung. Der Rückkaufswert bildet jedoch Bestandteil der Pflichtteilsberechnungsmasse.
5. Bei der Fisca Vorsorgestiftung der UBS AG bestehen folgende Vorsorgeguthaben der gebundenen Vorsorge Säule 3a. Das angesparte Kapital wurde aus der Errungenschaft finanziert.
 - 5.1 Vorsorgekonto Nr. 248-482314.F1F, lt auf Mata Maniam CHF 16'471.75
 Sparkapital wird güterrechtlich berücksichtigt. Der wertmässige Anteil des Erblassers bildet Bestandteil der Pflichtteilsberechnungsmasse.
 - 5.2 Vorsorgekonto Nr. 288-IL101140.1, lt auf Siva Maniam CHF 24'273.80
 Direkter Anspruch der Witwe an der Auszahlung nach Art. 82 IV BVG.
 Sparkapital wird güterrechtlich nicht berücksichtigt, bildet jedoch Bestandteil der Pflichtteilsberechnungsmasse.
6. Mit der MultiLease AG Zürich besteht ein Leasing-Vertrag (Nr. 4128272). Leasingobjekt ist das Auto der Marke Mercedes-Benz CL-Klasse C117. Das Fahrzeug hat per Todestag einen Buchwert von CHF 27'541.60. Die Tochter Manimoli Maniam tritt gemäss Bestätigung der MultiLease AG in diesen Leasing-Vertrag ein. Der Nachlass wird somit aus dem Leasingvertrag nicht belastet.
7. Innerhalb der letzten fünf Jahre sind vom Erblasser keine Erbvorempfänge oder Schenkungen ausgerichtet worden.
8. Die Erbschaft wurde durch die Erbinen Ziffer 1.1 und 1.2 angetreten. Die Teilung erfolgt gemäss § 77 EG ZGB unter amtlicher Mitwirkung, da die Erbin Tenmoli Maniam minderjährig ist.

Für die Teilungsbehörde:

Unterschrift

E. Kapitalwert Rente BVG im Todesfall

1. Rechtliche Grundlage zur Ausscheidung der Errungenschaft und des Eigenguts

Art. 207 ZGB

- 1 Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden.
- 2 Die Kapitaleistung, die ein Ehegatte von einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten hat, wird im Betrag des Kapitalwertes der Rente, die dem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes zustünde, dem Eigengut zugerechnet.

Bevor die Rente kapitalisiert werden kann, muss sie errechnet werden. Dazu gelangen die Mortalitätstafeln Staufer/Schätzle/Weber zur Anwendung.

2. Sachverhalt Ausscheidung der Errungenschaft und des Eigenguts

Die Ehefrau ist 2021 gestorben. Die Ehegatten standen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Der überlebende Ehemann hatte 2011, im Alter von 65 Jahren, eine Kapitalabfindung aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) im Betrag von CHF 270'000.00 erhalten. Dieses Kapital wurde nicht für die Liegenschaft aufgewendet. Die Ehegatten haben gemeinsame Nachkommen.

Berechnung Kapitalwert Rente BVG

1. Umwandlung der erhaltenen Kapitalabfindung in eine Rente:

Kapitalabfindung Ehemann 2011, im Alter 65	CHF	270'000.00
Faktor Alter 65, Tafel M1x (lebenslängliche Rente Männer)		
Zinsfuss 3.5 % ¹⁾	Faktor	14.88
Jahresrente bei Alter 65:	CHF	18'145.00

2. Berechnung Kapitalwert der Rente bei Auflösung Güterstand:

Lebenslängliche Rente Ehemann 2021, im Alter 75		
Faktor Alter 75, Tafel M1x (lebenslängliche Rente Männer)		
Zinsfuss 3.5 %	Faktor	10.74
Kapitalwert Rente	CHF	194'877.00

Dieser Kapitalwert bildet die Ersatzforderung des Eigengutes Ehemann an seiner Errungenschaft.

¹⁾ Als Zinsfuss wird in Haftpflichtfällen seit 1946 ein solcher von 3.5 % verwendet, ungeachtet der Schwankungen auf dem Kapitalmarkt.

Findet eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt, weil der **Ehegatte**, der eine Kapitalabfindung erhalten hat gestorben ist, gelangt Art. 207 Abs. 2 ZGB **nicht** zur Anwendung.

Art. 237 ZGB gelangt beim Güterstand der Gütergemeinschaft gleichermassen zur Anwendung.

Quelle: Näf-Hofmann, «Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch»
Alexandra Jungo, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

3. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Aktiven		Errungenschaft Ehemann		Errungenschaft Erblasserin	
1.	Grundstück Nr. 1777 GB Luzern Verkehrswert	CHF	290'000.00	CHF	290'000.00
2.	Luzerner Kantonalbank Sparkonto 01-17-502088-02 Lt. auf auf Erblasserin	CHF	0.00	CHF	43'084.00
3.	Luzerner Kantonalbank Sparkonto Nr. 1736.7381.2003 Lt. auf auf beide Ehegatten	CHF	16'549.00	CHF	16'549.00
4.	Luzerner Kantonalbank Privatkonto Nr. 01-17-052434-00 Lt. auf Ehemann	CHF	51'074.00	CHF	0.00
5.	Barschaft Erblasserin	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>	<u>CHF</u>	<u>36'120.00</u>
	Total Aktiven	<u>CHF</u>	<u>357'623.00</u>	<u>CHF</u>	<u>385'753.00</u>
Passiven		Errungenschaft Ehemann		Errungenschaft Erblasserin	
1.	Luzerner Kantonalbank Hypothek Nr. 1751.3149.8000	CHF	187'500.00	CHF	187'500.00
2.	Nicht eheliche Schulden	CHF	22'300.00	CHF	0.00
	Total Passiven	<u>CHF</u>	<u>209'800.00</u>	<u>CHF</u>	<u>187'500.00</u>
	Errungenschaft	CHF	147'823.00	CHF	198'253.00
	Kapitalwert Rente BVG (Zurechnung zu Eigengut Ehemann)	<u>CHF</u>	<u>194'877.00</u>	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
	Rückschlag Ehemann	CHF	47'054.30		
	Vorschlag Erblasserin			CHF	198'253.00

Der überlebende Ehegatte hat während der Ehe mehr ausgegeben als der Kapitalanteil, der für die Dauer des Güterstands bestimmt war, ausmacht. Die Hinzurechnung des Kapitalwertes zum Eigengut führt zu einem Rückschlag. Daran muss sich der andere Ehegatte nicht beteiligen (Art. 210 ZGB).

F. Lebensversicherungen und Vorsorgeleistungen im Erbrecht

1. Versicherungsarten

- Risikoversicherungen
- gemischte Lebensversicherungen
- Kapitalversicherungen
- (Leib)Rentenversicherungen
- Vorsorgeversicherungen (Exkurs)

2. Güterrechtliche Berücksichtigung

Risikoversicherungen haben keinen Sparanteil und keinen Rückkaufswert. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen von Art. 476 ZGB. Sie führen nur bei Tod während der Vertragsdauer zur Auszahlung.

Kapitalbildende Lebensversicherungen haben einen (variablen) Sparanteil und daher einen Rückkaufswert. Sie sind auch güterrechtlich relevant. Bei einer Auflösung des Güterstandes vor Eintritt des Vorsorgefalls (zufolge Scheidung oder Tod des Ehegatten des Vorsorgenehmers) ist der Rückkaufswert der gemischten Lebensversicherung nach dem Surrogationsprinzip zuzuordnen. Bei Auflösung des Güterstandes durch **Tod des Vorsorgenehmers** entfällt die güterrechtliche Teilung der Versicherung. Somit **keine güterrechtliche Berücksichtigung**.

Hat der verstorbene Versicherungsnehmer **keine Begünstigung** (Ausnahmefall) vorgesehen, bzw. ist die begünstigte Person weggefallen und hat er über die Versicherung auch nicht durch Zession oder Versicherungslegat verfügt, ist die volle Versicherungssumme, unter Abzug der aus Eigengut bezahlten Prämien, als Aktivum der Errungenschaft des Erblassers zuzuordnen.

3. Änderung durch Erbrechtsrevision per 1.1.2023

Art. 476 ZGB (neu) Versicherungen und gebundene Selbstvorsorge

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

Mit der Revision Erbrecht wird die erbrechtliche Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) klargestellt. Vorsorgeversicherungen haben auch einen Rückkaufswert und eine Sparkomponente. Die Begünstigten aus einer anerkannten Vorsorgeform haben ebenfalls einen direkten Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesenen Leistungen. Die Auszahlung erfolgt an die Begünstigten ohne vorgängige Orientierung der Erbengemeinschaft. Das Kapital aus der Vorsorgevereinbarung mit einer Bank fällt somit nicht mehr in den Nachlass. Die Ansprüche aus der Säule 3a werden aber weiterhin der Pflichtteilsmasse hinzugerechnet. Solche Ansprüche unterliegen der Herabsetzungsklage nach Art. 529 ZGB.

4. Vorsorgeleistungen

4.1 Güterrechtliche Behandlung

Tod Vorsorgenehmer

Es greift unmittelbar die vereinbarte Begünstigtenordnung nach Art. 78 VVG bzw. Art. 82 Abs. 4 BVG. Der Rückkaufswert bzw. das Vorsorgekapital können güterrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie sich kraft der Begünstigtenklausel bei Auflösung des Güterstandes nicht mehr im Vermögen des Versicherungsnehmers befunden haben. Die Leistungen sind für die güterrechtliche Vorschlagsberechnung unbeachtlich.

Tod Ehegatte des Vorsorgenehmers

Es kommt zu keiner Auszahlung. Der Rückkaufswert der Versicherung bzw. das angesparte Vorsorgekapital bei der Bank sind für die güterrechtliche Vorschlagsberechnung zu berücksichtigen.

4.2 Erbrechtliche Behandlung

Vorsorgeversicherung

Aus der Vorsorgeversicherung besteht ein Direktanspruch. Dieser ergibt sich entweder durch Zuwendung unter Lebenden (Art. 78 VVG) oder durch Verfügung von Todes wegen (Art. 563 Abs. 2 ZGB). Die Hinzurechnung erfolgt zum Rückkaufswert der Versicherung.

Beispiel

Anna und Bruno sind verheiratet. Sie haben eine gemeinsame Tochter Claudia. Bruno stirbt und hinterlässt einen Nachlass von CHF 50'000.00. Bei der Generali Versicherung besteht zudem ein Vorsorgevertrag, lautend auf Bruno. Die Versicherung hat einen Rückkaufswert von CHF 190'000.00. Die Auszahlung der Versicherungssumme von CHF 250'000.00 erfolgte durch die Versicherung direkt an Anna.

Pflichtteilsberechnung

Nachlass	CHF	50'000.00
Rückkaufswert Versicherung	CHF	190'000.00
Pflichtteilsberechnungsmasse	CHF	240'000.00
Pflichtteil Claudia 1/4 =	CHF	60'000.00
Herabsetzung Anspruch aus		
Versicherungssumme	CHF	10'000.00
Anspruch aus Nachlass	CHF	50'000.00

Vorsorgevereinbarung

Aus der Vorsorgevereinbarung besteht ab 1.1.2013 ebenfalls ein Direktanspruch. Dieser ergibt sich entweder durch Zuwendung unter Lebenden (neu: Art. 82 Abs. 4 BVG) oder durch Verfügung von Todes wegen (Art. 563 Abs. 2 ZGB). Die Hinzurechnung erfolgt im Betrage des ausbezahlten Bankguthabens.

Beispiel

Anna und Bruno sind verheiratet. Sie haben eine gemeinsame Tochter Claudia. Bruno stirbt und hinterlässt einen Nachlass von CHF 50'000.00. Die Erben reichen Ihnen zudem eine Vorsorgevereinbarung Sparen 3a der Bank ein, lautend auf Bruno, Wert CHF 250'000.00. Dieses Kapital wurde von der Bank direkt an Anna ausgezahlt. Dies bedeutet für die

Pflichtteilsberechnung

Nachlass	CHF	50'000.00
Sparkapital Säule 3a	CHF	250'000.00
Pflichtteilsberechnungsmasse	CHF	300'000.00

Pflichtteil Claudia 1/4 =	CHF	75'000.00
Herabsetzung Anspruch aus		
Sparkapital Säule 3a	CHF	25'000.00
Anspruch aus Nachlass	CHF	50'000.00

Quelle: Alexandra Jungo; Die Säule 3a gemäss Entwurf zur Erbrechtsrevision

G. Vorsorgegelder im Zusammenhang mit der Inventarisierung

1. Kapitalauszahlungen vor dem Tod

1.1 Aus der beruflichen Vorsorge 2. Säule

Voraussetzungen für eine Auszahlung sind:

- Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit
- Endgültiger Wegzug ins Ausland
- Kauf eines Eigenheimes (Wohneigentumsförderung WEF)
- Im Zeitpunkt der Pensionierung
- Im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau) kann das Geld bezogen werden. Bei gewissen Pensionskassen ist der Bezug bei einer Frühpensionierung schon ab 58 J. möglich, oder er kann – wenn Versicherte über das Pensionsalter hinaus arbeiten – bis zum Alter von 70 J. aufgeschoben werden.

Stirbt der Ehegatte des Leistungsbezügers, ist diesem eine Ersatzforderung seinem Eigengut zuzurechnen (Art. 207 Abs. 2 ZGB – Kapitalwertberechnung¹). Sonst würde dem überlebenden Ehegatten (Leistungsbezüger) ein Teil dessen entzogen, was er nach Auflösung des Güterstands anstelle seiner Rente für seinen Unterhalt braucht. Eine Kapitalauszahlung muss bei der Inventarisierung erfragt bzw. in den Steuerakten geklärt werden. Wird diese Ersatzforderung nicht berücksichtigt, erhöht sich der Nachlass und damit (ungerechtfertigt) auch eine allfällige Erbschaftssteuer².

1.2 Aus der gebundenen Vorsorge Säule 3a

Voraussetzungen für eine Auszahlung sind:

- generell, frühestens 5 Jahre vor der Pensionierung und in folgenden Ausnahmen vorzeitig
- Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit
- Endgültiger Wegzug ins Ausland
- Kauf eines Eigenheimes (Wohneigentumsförderung WEF)
- frühestens 5 Jahre vor der Pensionierung

Diese muss bei der Inventarisierung **nicht** geklärt werden. Wurde die Kapitaleistung vor dem Tod ausbezahlt, fällt diese in die Errungenschaft und dem überlebenden Ehegatten steht der Anspruch daran güterrechtlich wie auch erbrechtlich zu³.

¹ Berechnung Kapitalwert Rente BGV gemäss separatem Muster

² Vorsorgenehmer als überlebender Ehegatte.

Vorsorgekapital als Kapitaleistung bezogen bildet grundsätzlich Errungenschaft. Art. 207 Abs. 2 ZGB wirkt korrigierend zur pauschalen Zuordnung von Ersatzeinkommen zur Errungenschaft. Vorsorgenehmer soll bei Auflösung Güterstand jenen Teil einer Kapitaleistung als Eigengut für sich behalten können, der seinem künftigen Vorsorgebedürfnis entspricht. Würde das Ersatzeinkommen in Form einer Rente ausgerichtet werden, müsste der Vorsorgenehmer die Rentenleistungen nach dem Tod auch nicht mit den Nachkommen teilen.

³ Einzahlungen sind bis unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters möglich. Das Kapital in der dritten Säule ist bis fünf Jahre vor der AHV-Auszahlung blockiert und kann dann bis hin zur Pensionierung bezogen werden. Wer jedoch über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeitet, kann den Bezug bis um fünf Jahre hinausschieben. Im Maximalfall erstreckt sich die Phase der Auszahlungen also auf zehn Jahre.

2. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung

2.1 Aus der beruflichen Vorsorge 2. Säule

- sind alle 5 Jahre möglich
- werden im Grundbuch als Anmerkung eingetragen
- BVG Art. 30d Rückzahlungspflicht im Todesfall

Eine solche gilt, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt und die Pensionskasse keine Hinterbliebenenleistungen (z.B. Ehegatten- und Waisenrente) erbringen muss. Im Falle der Hinterbliebenenleistung wird die Löschung der Anmerkung durch die Pensionskasse beantragt. Die Auszahlung eines Todesfallkapitals z. B. an erwachsene Kinder gilt als Hinterbliebenenleistung. Zahlreiche PK leisten heute in irgendeiner Form Hinterbliebenenleistungen, weshalb es immer weniger zu Rückforderungen von WEF-Vorbezügen kommt. Am besten wird die Pensionskasse angefragt.

2.2 Aus der gebundenen Vorsorge 3. Säule

- sind alle 5 Jahre möglich
- werden nicht im Grundbuch eingetragen
- keine Rückerstattung im Todesfall

3. Einkauf in die berufliche Vorsorge aus Eigengut

3.1 Kapitalauszahlung

Die Kapitalauszahlung (freies Vermögen) fällt in die Errungenschaft des Vorsorgenehmers (Ersatzeinkommen). Bei dessen Tod bedeutet dies güterrechtlich eine Besserstellung des überlebenden Ehegatten. Somit haben wir uns im Rahmen der Inventarisierung nicht darum zu kümmern, ob die berufliche Vorsorge allenfalls durch Einkäufe aus dem Eigengut gespiesen wurde.

3.2 Rentenleistung

Bei einer Rentenleistung an den überlebenden Ehegatten wird das frühere Eigengut durch diesen Vorgang den Nachkommen vollständig entzogen. Dies ist vom Gesetzgeber gewollt und somit von uns auch nicht zu hinterfragen.

3.4 Auszahlung von Versicherungen zu Lebzeiten

Grundsätzlich wird angenommen, dass die Prämien aus Errungenschaft geleistet wurden. Somit fällt das Kapital in die Errungenschaft. Prämienzahlungen aus Eigengut wären zu beweisen. Auszahlungen vor einer Wiederverheiratung werden zu Eigengut (durch Einbringung in die neue Ehe).

H. Grenzüberschreitender Nachlass

1. Zuständigkeit im Nachlassverfahren

Zuständigkeit im Nachlassverfahren nach:

- ZGB
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
- Europäischen Erbrechtsverordnung (ErbVO)

Das IPRG regelt aus Schweizer Sicht die Zuständigkeit im Nachlassverfahren, das anwendbare Recht, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen. Andere Staaten regeln dies in ihren jeweiligen kollisionsrechtlichen Gesetzgebungen – aus ihrer Perspektive. Diese nationalen Regelungen sind z.T. nicht aufeinander abgestimmt, was im zwischenstaatlichen Bereich zu Kollisionen führen kann. So können sich für einen Nachlass mehrere Staaten als zuständig betrachten und daraus widersprechende Entscheidungen treffen.

2. Fallbeispiel grenzüberschreitender Nachlass

2.1 Ausgangslage

Eduard Baumann, geb. 01.08.1930, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Sonnmatt, ist am 21.10.2021 in Luzern gestorben. Der Erblasser hinterliess Vermögen bei Banken in Deutschland und in der Schweiz und 9 Grundstücke in Deutschland.

Das Teilungsamt hat den Erben eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung vom 6. Oktober 2021 sowie Kopien von gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen vom 10. November 2014 und vom 5. Oktober 2021 eröffnet. Mit der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung vom 6. Oktober 2021 haben die Ehegatten Baumann-Pilsner sämtliche früheren einzeln oder gemeinschaftlich errichtete Verfügungen widerrufen und für ihre Beerbung das **deutsche Recht** gewählt. Aufgrund der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung vom 6. Oktober 2021 wird der Erblasser nach deutschem Recht gesetzlich durch die Ehegattin zu 50 % sowie durch die beiden einzigen Nachkommen zu je 25 % beerbt. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung nach Massgabe des Schweizer Ehegüterrechts entfällt damit (deutsches Recht).

Die einzigen, gesetzlichen Erben sind die Ehegattin und die zwei Nachkommen:

1. Ehegattin, Ursula Baumann-Pilsner, geboren am 9. April 1930, 6006 Luzern, Sonnmatt
2. Sohn, Ulrich Baumann, geboren am 1. Juni 1961, DE-12205 Berlin, Hochbaumstrasse 5, DE-12205 Berlin
3. Tochter, Petra Claasen, geboren am 9. September 1964, 6403 Küsnacht am Rigi, Hürtelweg 7

Nach Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen meldet sich der Rechtsvertreter der Tochter beim Teilungsamt. Er macht geltend, dass gestützt auf die getroffene Rechtswahl (Beerbung nach deutschem Recht) die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren nicht bei der Schweizer Behörde, sondern beim deutschen Nachlassgericht liegt. Dort wurden bereits Originaltestamente eingereicht. Der Rechtsvertreter verlangt vom Teilungsamt die Herausgabe des Originals des gemeinschaftlichen Testaments vom 6. Oktober 2021. Weiter stellt er den zivilrechtlichen Wohnsitz des Erblassers (lediglicher Aufenthalt in einem Kurhaus in Luzern) in Frage.

2.2 Gemeinschaftliches Testament

Nach deutschem Recht sind gemeinschaftliche Testamente möglich. Im Ergebnis sind gemeinschaftliche Testamente von deutschen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz in der Regel gültig, sofern diese in Deutschland errichtet wurden und/oder eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts enthalten.

Gemeinschaftliche Testamente sind Testamente, die Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft lebende Partner gemeinsam errichten. Ein solches Testament ist von einem Partner handschriftlich zu verfassen und von beiden Ehegatten oder Partnern zu unterzeichnen. Sie sind nach schweizerischem Recht unzulässig. In Deutschland ist das gemeinschaftliche Testament ein beliebtes und weit verbreitetes erbrechtliches Instrument. Wie ist mit gemeinschaftlichen Testamenten in der Schweiz umzugehen?

Das schweizerische IPRG verweist für die Anerkennung ausländischer Testamente auf das Haager Testamentsübereinkommen. Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich ihrer Form unter anderem dann gültig, wenn die Formvorschriften des innerstaatlichen Rechts gewahrt sind und zwar desjenigen am Ort der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder im Zeitpunkt seines Todes innehatte. Das Übereinkommen ist auch auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwenden, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben, also auch auf gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge (vgl. Art. 95 Abs. 4 IPRG). Inhaltlich ist das Testament anerkennungsfähig, wenn es dem Wohnsitzrecht der beiden Testatoren zur Zeit der Verfügung (Wohnsitz z. B. in Deutschland) oder dem von ihnen gemeinsam gewählten (deutschen) Recht entspricht.

Quelle: Tobias Somary, Louise Lutz Sciamanna, Jasper Stallmann «Schweizerische und grenzüberschreitende Nachlassfälle»

2.3 Kompetenzkonflikt

Die Zuständigkeit im Erbrecht richtet sich nach Art. 86 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291). Der Erblasser war seit 12. Juni 2021 an der Adresse Sonnmatt 1 in Luzern gemeldet und hatte hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG bzw. seinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Somit erachten wir unsere Zuständigkeit für die verfahrensrechtliche Erbfolge (Eröffnungsstatut)¹ als gegeben. Art. 90 IPRG regelt das anwendbare Recht. In diesem Fall hat der Erblasser mit seiner Rechtswahl den Nachlass deutschem Recht unterstellt, womit die materielle Erbfolge (Erbstatut)² und eine Disharmonie unter den betroffenen Staaten in Bezug auf das anwendbare Recht geregelt wurde.

Gemäss Art. 4 der europäischen Erbrechtsverordnung (ErbVO) sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat (z. B. in der Schweiz), stellt die ErbVO einen **subsidiären** Gerichtsstand zur Verfügung³, sofern sich Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat befinden (vgl. Art. 10 Abs. 1 ErbVO: weltweite Zuständigkeit; Art. 10 Abs. 2 ErbVO: beschränkte Zuständigkeit in Bezug auf die sich im Mitgliedstaat befindenden Vermögenswerte). Nur hinsichtlich eines allfälligen Grundstückes kommt es zu keinem Kompetenzkonflikt,

¹ Rechtsfragen um Verfahrensschritte, wie die Eröffnung des Erbgangs (Testamentseröffnung), die Ausstellung der Erbenbescheinigung, die Nachlassverwaltung, etwaige Liquidationshandlungen und formelle Aspekte der Willensvollstreckung.

² Bestand und der Wert des Nachlasses, die Berechtigung am Nachlass, die Berechnung der Erbanteile, die Enterbung und das Pflichtteilsrecht, die Modalitäten des Erwerbs der Erbschaft, das Schicksal der Nachlassschulden, die Auskunftsrechte der Erben, der Inhalt und die materiellen Wirkungen einer Willensvollstreckung (Testamentsvollstreckung), die Voraussetzungen und Wirkungen der Erbenbescheinigung sowie die Voraussetzungen und Wirkungen erbrechtlicher Klagen.

³ Es wäre eigentlich zu hoffen, dass sich die deutschen Gerichte mit der Zuständigkeit zurückhalten in jenen Fällen, wo keine Lücken entstehen (Auszug aus einem Gutachten von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle, KENDRIS AG)

da die ausländische Zuständigkeit hierfür von der Schweiz akzeptiert wird. Erachtet sich das Amtsgericht in Deutschland für das Verfahren im Sinne von Art. 10 Abs. 1 ErbVO als zuständig, erfolgt allenfalls eine Nachlassspaltung.

2.4 Zielorientierte Lösung

Das Teilungsamt hat an seiner Zuständigkeit festgehalten. Er war zusammen mit seiner Ehefrau 6 Monate vor seinem Tod nach Luzern gezogen, mit der Absicht des dauernden Verbleibs. In Deutschland hatten sich beide abgemeldet.

Für eine allseits einvernehmliche und akzeptable Lösung und Bereinigung des Kompetenzkonflikte wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

- Sämtliche Originaltestamente sollen in Deutschland eröffnet werden und die Erbbescheinigung nach Eu-ErbVO erstellt wird. Diese wird auch von Banken und Grundbuchämtern in der CH anerkannt. Umgekehrt würde die CH-Erbbescheinigung von den deutschen Grundbuchämtern nicht anerkannt. Wir bescheinigen ja lediglich die gesetzliche Erbfolge im Sinne der Universalsukzession, welche vom Deutschen Recht nicht übernommen wird.
- Das Teilungsamt erhält eine beglaubigte Abschrift sämtlicher Testamente zur Eröffnung.
- Das Teilungsamt stellt eine Erbbescheinigung nur aus, wenn diese ausdrücklich von den Erben beantragt wird.
- Das Deutsche Nachlassgericht erstellt das Nachlassinventar (mit weltweitem Vermögen – es gibt u. a. mehrere Grundstücke in DE). Dem Teilungsamt ist eine Kopie dieses Nachlassinventars einzureichen. Das Teilungsamt verzichtet auf die Erstellung eines eigenen Inventars bzw. übernimmt das deutsche Inventar.
- Das Teilungsamt veranlagt aufgrund dieses Inventars eine allfällige Erbschaftssteuer. Die güter- und erbrechtlichen Bestimmungen nach deutschem Recht werden dazu übernommen.

I. Anordnung Erbschaftsverwaltung Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB

1. Sachverhalt

1.1 Herr Max Wicki ist am 14.02.2022 gestorben. Seine gesetzlichen Erben sind gemäss Art. 457 ZGB seine beiden Nachkommen:

1.1.1 den Sohn, **Herr Roman Wicki**, geb. 16.10.1969, verheiratet, von Luzern, wohnhaft in 6006 Luzern, Würzenbachstrasse 51

1.1.2 die Tochter, **Frau Simone Wicki Peter**, geb. 10.05.1974, verheiratet, von Horw LU und Luzern, wohnhaft in 6048 Horw, Bahnhofstrasse 5

1.2 Der Erblasser hinterlässt eine öffentliche Urkunde zur Errichtung eines Testamentes, datiert vom 18. August 2015, in welcher er als Erbin für 50 % des Nachlasses seine Lebenspartnerin, Frau **Maribel De Almeida**, geb. 15.05.1976, geschieden, brasilianische Staatsangehörige, wohnhaft in 6005 Luzern, Langensandstrasse 25, eingesetzt hat. Zudem hat er Frau Maribel De Almeida, als Willensvollstreckerin ernannt. Diese hat Herrn Dr.iur. Rechtsanwalt und Notar, 6030 Ebikon, mit ihrer Vertretung in diesem Nachlassverfahren beauftragt.

Die letztwillige Verfügung vom 18. August 2015 wurde vor dem Notar, Herr Silvio Aurélio Leal, Standesamt der natürlichen Personen und Notariat, Gerichtsbezirk von Abadiânia de Golás in Brasilien beurkundet. Sie ist den Beteiligten im Sinne von Art. 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) am 29. März 2022 eröffnet worden.

1.3 Die gesetzlichen Erben haben mit Schreiben vom 05. April 2022 (Eingang beim Teilungsamt am 06. April 2022) gegen das vorgenannte Testament Einsprache wegen fehlender Verfügungsfähigkeit des Erblassers erhoben. Sie beantragen, dass keine Erbbescheinigung auszustellen sei. Die Erben sind sich betreffend die Erbberechtigung nicht einig. Der Erblasser sei zum Zeitpunkt der Errichtung nicht testierfähig gewesen. Das Testament sei für ungültig zu erklären. Frau De Almeida könne somit weder als Erbin bescheinigt noch als Willensvollstreckerin eingesetzt werden.

1.4 Bis zur Erledigung des Bestreitungsverfahrens müssen die notwendigen Verwaltungshandlungen vorgenommen und allfällige Sicherungsmassnahmen geprüft werden.

2. Erwägungen

2.1. Gemäss § 9 Abs. 2 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern (EGZGB, SRL Nr. 200) ist die Teilungsbehörde für die Anordnung der Erbschaftsverwaltung zuständig.

Die Zusammensetzung der Teilungsbehörde ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200; nachfolgend EBZGB). Gemäss § 9 Abs. 3 EGZGB kann der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen. In der vom Stadtrat Luzern erlassenen Verordnung an das Teilungsamt übertragen.

Der Erblasser hatte seinen Wohnsitz in der Stadt Luzern geregelt. Das Teilungsamt Luzern ist für die Anordnung der Erbschaftsverwaltung sachlich und örtlich zuständig.

- 2.2 Gemäss Art. 556 Abs. 1 Ziff. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR Nr. 210) wird eine Erbschaftsverwaltung angeordnet, wenn die Erbschaft einstweilen nicht den gesetzlichen Erben überlassen werden kann. Bei der Anordnung der Erbschaftsverwaltung ist die Bedürfnisfrage von der Behörde im Falle von Art. 554 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 556 Abs. 3 zu prüfen (KARRER; Basler Kommentar; N 8 zu Art. 551-559 Vorbemerkungen). Dabei steht der Behörde ein Ermessen zu.

Die Erbschaftsverwaltung nach Art. 556 Abs. 3 ZGB kann angeordnet werden, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den gesetzlichen und eingesetzten Erben vorliegt und gegen die Ausstellung der Erbenbescheinigung Einsprache erhoben wird (BSK KARRER/VOGT/LEU, N 28 zu Art. 556 ZGB).

Ferner ist die Erbschaftsverwaltung anzuordnen, wenn die Verwaltung durch die Erben oder den Willensvollstrecker ein besonderes Risiko beinhaltet (BGer 5D_305/2020, Urteil vom 4.5.2021). Das Risiko ist in Bezug auf die Auslieferung der Vermögenswerte an die besser berechtigten Erben gegeben, etwa, weil die Erben uneinig sind oder weil die Situation unter ihnen unklar ist.

Die gesetzlichen Erben haben gegen das Testament des Erblassers Einsprache erhoben und ersuchen das Teilungsamt Stadt Luzern die Erbscheinung nicht auszustellen. Sie begründen die Einsprache mit der fehlenden Verfügungsfähigkeit des Erblassers zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung. Insbesondere ist die Situation unter den Erben unklar. Es besteht ein offensichtliches Misstrauen zwischen den Beteiligten. Folglich sind die Gründe für die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung gegeben (BGer-Urteil 5D_305/2020 vom 04.05.2021 E. 4.3).

- 2.3 Die Erbschaftsverwaltung dient als sichernde Massnahme der Erhaltung und Sicherung des Nachlasses und der Vornahme unaufschiebbarer Verwaltungsmassnahmen.
- 2.4 Die Behörde kann die Erbschaftsverwaltung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde, einem Beamten oder einer Drittperson übertragen.
- 2.5 Gemäss Art. 554 Abs. 2 ZGB ist die Verwaltung der Erbschaft dem Willensvollstrecker zu übergeben, wenn der Erblasser einen solchen eingesetzt hat.

Die Ernennung des Willensvollstreckers zum Erbschaftsverwalter erfolgt nicht automatisch. Es bedarf einer formellen Berufung durch die Behörde. Dieser Berufung geht eine Beurteilung der Sachlage voraus. Der Willensvollstrecker muss geeignet sein und darf sich nicht in einem objektiven Interessenskonflikt befinden. Ein solcher liegt namentlich vor, wo eine Erbin zur Willensvollstreckerin ernannt wird. Es besteht Gefahr, dass die Erbin in ihrer Eigenschaft als Erbschaftsverwalterin die eigenen Interessen denjenigen der anderen Erben voranstellt. Die Erbeneinsetzung schmälert überdies die Erbquoten der gesetzlichen Erben (vgl. BRAZEROL, Der Erbe als Willensvollstrecker, Rz. 210 ff.; BGer-Urteil 5D_305/2020 vom 04.05.2021 E. 4.3).

Unter den vorliegenden Umständen besteht eine objektive Interessenskollision, womit Frau Maribel de Almeida nicht als Erbschaftsverwalterin eingesetzt werden kann. Die Behörde hat eine Drittperson als Erbschaftsverwalterin einzusetzen. Der Nachlass ist noch zu ermitteln. Der Erblasser war

Eigentümer einer Eigentumswohnung, welche von ihm zuletzt nicht mehr selbst bewohnt werden konnte. Es bestehen Hinweise darüber, dass sich auch Nachlasswerte im Ausland befinden (Bankvermögen und ein Schiff in Italien, dessen Standort aktuell nicht geklärt ist). Im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vermögenswerten im Ausland sind an eine Erbschaftsverwalterin erhöhte Qualifikationen gestellt. Insbesondere sollte diese nach den gegebenen Umständen auch der italienischen Sprache mächtig sein. Mit lic.iur, Rechtsanwältin und Notarin, 6003 Luzern, konnte eine geeignete Person für dieses Amt angefragt werden. Sie ist bereit, dieses Mandat anzunehmen.

2.6. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde richtet sich nach § 3, § 4 und § 8 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern (GebV; SRL 687).

2.7 Gemäss § 206 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG; SRL 40) werden Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, mit der Eröffnung rechtskräftig und vollstreckbar. Vorbehalten bleiben gemäss § 206 Abs. 3 VRG Entscheide, welche die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausschliessen oder ihm diese erteilen. Die Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sind insbesondere vorhanden, wenn aus sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen oder ähnlichen Gründen die unverzügliche Wiederherstellung des Zustandes dringend erforderlich sind.

Die Erben haben am 16. März 2022 die Sicherstellung von Vermögenswerten beantragt. Sie begründeten ihren Antrag damit, dass Frau De Almeida in der Vergangenheit Vermögenswerte des Erblassers in grösserem Umfang an sich genommen habe.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind namentlich folgende Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger als jene, die für die vorläufige Aufrechterhaltung des Zustandes angeführt werden können:

- Abklärungen zur Vermögenssicherung, insbesondere des Schiffs in Italien und der Verwaltung der Stockwerkeigentumswohnung sind sofort erforderlich.
- Verteilung des Hausrates und der Vermögenswerte aus der Wohnung
- die Zuständigkeiten für die Verwaltung des Nachlassvermögens müssen sofort transparent gemacht werden können und Wirkung entfalten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist im vorliegenden Fall der Entzug der aufschiebenden Wirkung angezeigt und gerechtfertigt.

3. Rechtsspruch

3.1 Im Nachlass von Max Wicki sel. wird die Erbschaftsverwaltung gemäss und Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 556 Abs. 3 ZGB angeordnet.

3.2 Als Erbschaftsverwalterin wird eingesetzt:

Frau lic. iur., Rechtsanwältin, Fachanwältin SVA Erbrecht, 6003 Luzern.

- 3.3 Die Entschädigung der Erbschaftsverwalterin erfolgt nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt maximal CHF.... zuzüglich Mehrwertsteuern. Spesen und Auslagen sind separat in Rechnung zu stellen. Die Erbschaftsverwalterin ist berechtigt, für Honorar und Auslagen periodisch Rechnung zu stellen und diese zulasten des Nachlasses zu beziehen.
- 3.4 Nach Abschluss ihrer Tätigkeit hat die Erbschaftsverwalterin einen Schlussbericht zu erstellen und diesen zusammen mit der Honorar-Schlussabrechnung dem Teilungsamt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.5 Die Gebühren und Auslagen für diesen Entscheid betragen CHF..... und setzen sich aus der Spruchgebühr von CHF..... und CHF..... für die Ausfertigung und den Auslagen zusammen.
- 3.6 Dieser Entscheid schliesst die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels aus.
- 3.7 Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen und hat einen Antrag zu enthalten.

Teilungsamt Stadt Luzern

Versand per Einschreiben an:

- die gesetzlichen Erben
- die testamentarisch eingesetzte Erbin, vertreten durch.....

Literaturverzeichnis

Praxiskommentar Daniel Abt/Thomas Weibel, Helbing Lichtenhahn Verlag

Basler Kommentar Honsell – Vogt – Geiser (Hrsg), Zivilgesetzbuch

Berner Diss. Friedrich Düring «Die amtliche Liquidation der Erbschaft»